

des Vorstandes aus. Der Vorstand werde auch ferner bemüht bleiben, den Zentralverband in jeder Weise zu fördern. Herr Krasemann spricht Herrn Rob. Koch und den übrigen Herren des Vorstandes den Dank aller Vertrauensmänner aus.

Schluss der Sitzung 7 $\frac{1}{4}$ Uhr abends.

gez.: Rob. Koch. W. König. Walter Quentin.

Andreas Huber. Julius Roth. Paul Krasemann. Adolf Koch.
K. Knapp. Fritz Wehrmann.

Am nächsten Tage begaben sich alle Herren, ausser Herrn Roth, der leider verhindert war, nach Glashütte. Hier wurde der Schule und einigen Betrieben ein Besuch abgestattet. Ferner fand eine Sitzung mit dem Herrn Bürgermeister Opitz statt, in der über die neue Schulordnung beraten wurde. Am Nachmittag fand dann noch eine Aufsichtsratssitzung statt, in der über eine in Aussicht genommene Erweiterung der Schule beraten wurde. Am Abend fuhr der Vorstand nach Dresden zurück, um von da die Heimreise anzutreten.
Kg.

Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern.

Am 30. Juni und 1. Juli hat im Reichsamt des Innern die dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt aus Anlass der Einreichung seiner Denkschrift, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in Aussicht gestellte Konferenz stattgefunden (vergl. „D. Hbl.“ 1912, S. 410).

Als Vertreter der Reichsregierung nahmen teil: Ministerialdirektor Dr. Caspar, der den Vorsitz führte, die Geh. Oberregierungsräte Spielhagen und Jaup. Ferner waren von den Bundesregierungen vertreten: Preussen durch den Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Ministerialdirektor Dönhoff und die Geh. Oberregierungsräte Dr. Franke und Huber, Bayern durch Ministerialdirektor von Meinel, Sachsen durch Geh. Regierungsrat Dr. Genthe, Württemberg durch Ministerialdirektor Schäffer, Baden durch Ministerialdirektor Dr. Schneider, Hessen durch Oberregierungsrat Graef und Elsass-Lothringen durch Geh. Regierungsrat Reinhart.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamt hatte folgende Vertreter abgeordnet: die Handwerkskammervorsitzenden Klempnerobermeister Plate, Hannover; Tischlerobermeister Rabardt, Berlin; Kunstschlossermeister Kirsch, Waldenburg-Breslau; Fleischerobermeister Gewerbeamt Falck, Darmstadt; Buchbinderobermeister Stadtrat Rothenhöfer, Stuttgart; Fleischerobermeister Würz, München; den Gewerkekammervorsitzenden Kammerrat Stadtrat Schröer, Dresden; den Generalsekretär Dr. Meusch, Hannover, und den Handwerkskammersyndikus Dr. Wilden, Düsseldorf.

Den Zentralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands vertraten: Schlosserobermeister Marcus, Friseur-ehrenobermeister Linsener und Bäckerobermeister Schmidt, sämtlich in Berlin.

Die Grundlage der Verhandlungen bildete die Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes, deren Ziel eine Neufassung der Handwerker-Gesetze von 1897 bzw. 1908 ist.

Den grössten Raum in den Verhandlungen beanspruchte die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk mit der Nebenfrage der Stellung des Handwerks im Handelsregister. In diesen beiden Fragen, die von der Denkschrift des Kammertages als Kernfragen der gesamten Organisationsbewegung im Handwerk mit Recht in den Vordergrund gestellt waren, konnte ein beiderseitiges Verständnis angebahnt werden, das die Hoffnung auf eine

zufriedenstellende Regelung zulässt, sobald auch die Vertretungen von Handel und Industrie Gelegenheit gehabt haben werden, ihren Standpunkt zu vertreten. Dabei soll darauf verwiesen werden, dass die Vertretung des Handwerks in der am meisten bestrittenen Frage der Heranziehung fabrikmässiger Grossbetriebe zu den Kosten der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gemäss dem Ergebnisse der Handwerkerkonferenz vom Juli 1912 den Standpunkt vertritt, dass eine gemeinsame Verständigung von Industrie und Handwerk zum Zwecke der Erziehung des Nachwuchses in berufs- und heimatstreuem Sinne einer gesetzlichen Lösung dieser Frage ohne Mitwirkung der Industrie durchaus vorzuziehen ist.

Eine Verständigung wurde auch erzielt in der Frage der Unterstellung juristischer Personen unter die Vorschriften des Handwerker-Gesetzes.

Sehr ausgedehnte Verhandlungen erforderte wiederum der § 100q, der die Preisfestsetzungen für Waren und Leistungen von Mitgliedern der Zwangsinnungen betrifft. Es steht zu hoffen, dass eine Veränderung im Wortlaut dieses Paragraphen die ihm jetzt von einem grossen Teile des Handwerks zugeschriebene Härte nimmt, indem sie in dieser Beziehung die Zwangsinnungen den freien Innungen gleichstellt.

Der Konferenz war, wie den vorhergegangenen, von vornherein lediglich informatorischer Charakter beigelegt; doch hat sie zweifellos für eine endliche gesetzliche Lösung der solange schon verhandelten Handwerkerfragen recht wertvolle Arbeit geleistet. Und wenn auch vor einer gesetzlichen Verdichtung der erzielten Ergebnisse noch die Vertretungen von Industrie und Handel billigerweise gehört werden sollen, so darf doch nach den vorhergegangenen gemeinsamen Konferenzen auch hiervon eine Verständigung erwartet werden.

So steht zu hoffen, dass der von den verbündeten Regierungen seit Jahren beschrittene Weg, in besonderen Handwerkerkonferenzen die hauptsächlichsten Handwerkerfragen zu klären und einer gesetzlichen Regelung fähig zu machen, nunmehr nach den Verhandlungen, wie sie die Denkschrift des Kammertages ermöglicht hat, zu einem baldigen Ziele führen wird.
(„Deutsches Handwerksblatt.“)

Eingabe an den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt, Hannover, zur Abänderung der Gewerbeordnung.

Halle a. S., den 10. Juli 1913.

An den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt
Hannover.

Auf unserem letzten Verbandstage in Eisenach wurden folgende Anträge angenommen:

„Der XIV. Verbandstag des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine wolle beschliessen:

Der Verbandstag beschliesst die Einreichung einer Petition beim Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt in Hannover:

I. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamt wird ersucht, eine Petition an den Deutschen Reichstag einzureichen folgenden Inhalts:

Die Fassung des § 100b, Abs. 5, R. G. O., letzter Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden auf ihren Antrag aus der bisherigen Innung aus.

II. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamt wird ersucht, an massgebender Stelle für die Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur G. O. zum § 100f, Anh. B, Ziff. 98, vorstellig zu werden, dass auch juristische Personen beitragspflichtig zu allen für die von ihnen betriebenen Gewerbe errichteten Zwangsinnungen sind.“

„Der Verbandstag wolle beschliessen: der Vorstand des Zentralverbandes möge an geeigneter Stelle, eventuell direkt bei dem Gesetzgeber, vorstellig werden, das Wort ‚Zwangsinnung‘ durch das Wort ‚Pflichtinnung‘ zu ersetzen.“

Zur Begründung dieser Anträge führen wir an:

1. In § 100b, Abs. 5, wird gesagt, dass Mitglieder einer Zwangsinnung kraft des Gesetzes aus der bisherigen Innung aus